

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2013

Nr. 2013/1341

Pflichtenheft der Kantonalen Archäologie-Kommission

1. Erwägungen

Gemäss § 34 Abs. 4 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (Kulturdenkmäler-Verordnung; BGS 436.11) erlässt der Regierungsrat ein Pflichtenheft für die Kantonale Archäologie-Kommission. Da dieses bisher nicht bestand, wurde es neu erarbeitet.

2. Beschluss

2.1 Pflichtenheft der Kantonalen Archäologie-Kommission

Gestützt auf § 34 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler) vom 19. Dezember 1995 (Kulturdenkmäler-Verordnung) erlässt der Regierungsrat für die Kantonale Archäologie-Kommission folgendes Pflichtenheft.

§ 1. Organisation

¹Die Kantonale Archäologie-Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Regierungsrat für eine Amtsperiode gewählt werden. Die Wahl berücksichtigt in angemessener Weise die persönliche Eignung sowie die Verteilung der Geschlechter und Regionen.

²Die Präsidentin oder der Präsident der Kommission wird vom Regierungsrat bestimmt. Im Übrigen konstituiert sich die Archäologie-Kommission selbst.

³Die Kantonsarchäologin oder der Kantonsarchäologe nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil.

⁴Das Sekretariat des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie führt das Protokoll.

⁵Die Archäologie-Kommission trifft sich nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Schriftliche Beschlüsse per Zirkulationsverfahren via Post oder E-Mail sind möglich.

§ 2. Aufgaben

¹Die Kantonale Archäologie-Kommission berät die für den Vollzug der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung) zuständigen Organe:

- a. den Regierungsrat
- b. das Bau- und Justizdepartement
- c. die Kantonale Denkmalpflege.

²Die Kantonale Archäologie-Kommission stellt dem Bau- und Justizdepartement zuhanden des Regierungsrates Antrag auf:

- a. Bewilligung für die Suche nach archäologischen Funden oder Fundstellen im Boden und auf dem Grunde von Gewässern.
- b. Anordnung von Schutzmassnahmen beim Erhalt einer Fundstelle vor Ort.

2.2 Dieses Pflichtenheft tritt per sofort in Kraft.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (3)
Archäologie-Kommission (5; Versand durch Amt für Denkmalpflege und Archäologie)
Kantonale Finanzkontrolle